Änderungskommentar BSO 2027

Passstellen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

1. November 2026

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!
Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit einer Passstelle aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Durchgängige Änderungen
Vereinheitlichung von verschiedenen Schreibweisen von Flag Football sowie Ligenbezeichnungen nach generischem Namen (1. Herrenbundesliga) statt Markenname (GFL).

§ 43
Nr. 1 Nach der bisherigen Formulierung war nach der Ausstellung eines Spielerpasses in jedem Fall eine Spielberechtigung gegeben, solange keine Sperrstrafe verhängt worden war, selbst wenn dieser Spielerpass aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben erstellt wurde oder die Passstelle über relevante Umstände bewusst oder unbewusst getäuscht wurde. Es konnte lediglich eine Geldstrafe für die falschen Angaben verhängt werden.

Eine Geldstrafe ändert aber nichts an der Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers an einem Spiel, der unter Umständen einen wesentlichen Unterschied ausgemacht haben kann.

Die neue Formulierung will die Schutzfunktion, die die bisherige Formulierung für die Vereine hatte (Vertrauen auf das Handeln der Passstelle), bewahren, zugleich aber die Verantwortung von Spieler und Verein für die Einhaltung der Regeln stärken.

Daher hängt die Spielberechtigung in Zukunft vor allem an der Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschnitt F. Der Spielerpass als Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen bleibt natürlich bestehen, kann aber ein Verschweigen von entscheidungsrelevanten Tatsachen oder gar ein Erschleichen des Spielerpasses nicht heilen. Zugleich aber darf sich ein ordentlich arbeitender Verein weiterhin darauf verlassen, dass er nicht für einen Fehler der Passstelle haften muss. Haben er und der Spieler alle Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, und die Passstelle stellt einen Pass aus, obwohl sie das nach den Regularien nicht hätte tun dürfen, dürfen sie sich auf das Handeln der Passstelle verlassen. Sie müssen nicht vorsichtshalber auf eine Spielteilnahme verzichten.

§ 44
Klarstellung, dass eine Passstelle allein den Regularien der BSO und ggf. weitergehenden Regelungen des Landesverbands unterworfen ist, aber von politischer Einflussnahme frei sein muss.

§ 45
Bisher ist die Technische Kommission davon ausgegangen, dass es schon aus logistischen Gründen schwierig ist, am selben Tag Tackle und Flag zu spielen, ohne gegen andere Regeln der Spielberechtigung zu verstoßen. Da die Realität aber komplexer ist, wurde nun infolge eines konkreten Vorfalls auf Antrag eines Landesverbands das explizite Verbot eingeführt.

§ 46
Nr. 1 Klarstellung, dass der Name angegeben werden muss, wie er im Personalausweis, Reispass o. ä. steht. Dies ergibt sich bereits aus der Ausweispflicht gemäß § 50.

Klarstellung, dass zur Vollständigkeit alle notwendigen Unterlagen gehören, insbesondere Freigaben von Vorvereinen.

§ 47
Die Möglichkeit, bis zum 15.12. ohne eigenhändige Unterschrift des Spielers seinen Pass zu verlängern, wird abgeschafft.

Hintergrund sind zunehmende Fälle von Streitigkeiten zwischen Spielern und ihren Vereinen über die Information, die nach diesen Ausnahmeregelung an den Spieler ergehen muss. So informierter mancher Verein etwa in seiner Team-WhatsApp-Gruppe, der Spieler war aus dieser aber bereits ausgetreten, erhielt diese Information also tatsächlich nicht. In solchen Fällen wird die

Arbeitskraft einer Passstelle unnötig gebunden.

Da zugleich mit den zur Verfügung stehenden digitalen Mitteln der Aufwand für die eigenhändige Unterschrift begrenzt ist, ergibt diese Regelung keinen Sinn mehr. Geschützt wird letztlich auch der Verein, der durch die eigenhändige Unterschrift einen klaren Nachweis der Information des Spielers hat.

Nicht betroffen von der Änderung ist die Möglichkeit der Listenverlängerung *mit* eigenhändiger Unterschrift, wie sie manche Landesverbände anbieten.

§ 51

Klarstellung, dass ein Passantrag nur vollständig ist, wenn alle nach diesem Abschnitt notwendigen Unterlagen vorliegen, vgl. § 46 Nr. 1.

Klarstellung, dass es in der Verantwortung des Vereins liegt, eventuell notwendige Freigabeerklärungen rechtzeitig eingeholt und mit dem Passantrag eingereicht zu haben.

§ 72

Klarstellung, dass eine ausgestellte ITC bei einem internationalen Wechsel Voraussetzung für die Passausstellung ist.